

Die Mehrheit war aus folgenden Gründen für die Anwendbarkeit des §. 1829:

Das Recht der freien Verfügung über die Nachlaßgegenstände sei dem Vorerben von dem Erblasser eingeräumt worden, damit er es in seinem, des Vorerben, Interesse ausübe. Dies Recht sei kein pfändbares, sondern ein durch das Vertrauen des Erblassers gebundenes Vermögensrecht. Der Erblasser habe in solchem Falle zu dem Vorerben das Vertrauen, daß er sich bei der Verfügung über den Nachlaß von Rücksichten der Pietät gegen den Erblasser leiten lassen werde. Den Intentionen des Erblassers widerspreche es, wenn man an die Stelle des von Pietät gegen den Erblasser geleiteten Interesses des Vorerben das einseitige Interesse der Nachlaßgläubiger setze. Abgesehen hiervon sei es auch nicht richtig, auf den Umstand, daß der Vorerbe über die Nachlaßgegenstände frei verfügen könne, entscheidendes Gewicht zu legen. Solange der Vorerbe über die Nachlaßgegenstände nicht verfügt habe, bilde der Nachlaß nicht ein freies, sondern ein gebundenes Vermögen des Vorerben. Dieser sei zwar berechtigt, die Gebundenheit aufzuheben, die Gläubiger hätten jedoch kein Recht darauf, daß die Aufhebung erfolge. Auch bei der gewöhnlichen Nacherbschaft könne der Vorerbe über bewegliche Sachen und Forderungen frei verfügen und doch sei den Gläubigern des Vorerben die Zwangsvollstreckung in jene Gegenstände nach §. 1829 nicht gestattet. Der Erblasser könne dem Vorerben auch das unbeschränkte Verfügungsrecht einräumen, aber auch in diesem Falle finde der §. 1829 Anwendung. Den hier fraglichen Fall anders zu behandeln, liege kein Grund vor.

346. (§. 6869 bis 6886.)

I. Von den auf S. 150 mitgetheilten Anträgen will der Antrag XXV, 1 ^{Satzung für} in seinem Abs. 2 die Herausgabepflicht des Vorerben auf die bei ihm noch vor- ^{Vereicherung.} handenen Erbschaftsgegenstände beschränken, während der Antrag XXV, 3 den Zusatz will, daß der Vorerbe den Werth der von ihm in seinen Nutzen verwendeten Erbschaftsgegenstände dem Nacherben insoweit zu ersetzen habe, als sich der Werth noch in seinem Vermögen befindet. Im Laufe der Verathung wurde noch der Antrag gestellt:

4. a) im Antrage XXV, 3 Abs. 2 nach Satz 2 einzuschalten:

Die Tilgung einer Schuld des Vorerben, der ein Vermögensverbrauch zu Grunde liegt, gilt nicht als Vermögensvermehrung, auch wenn die Schuld schon vor dem Anfall der Erbschaft entstanden war.

b) im Antrage XXV, 1 den Satz 2 des §. 1840 Abs. 2 zu fassen:

Für Verwendungen und Aufwendungen in Ansehung derjenigen Erbschaftsgegenstände, die der Vorerbe in Folge der Beschränkung des Rechtes des Nacherben auf den Ueberrest nicht herauszugeben hat, kann er Ersatz nicht verlangen. In Ansehung der Gegenstände, die er in seinen eigenen Nutzen verwendet hat, kann er den Ersatz für Verwendungen und Aufwendungen nur in der Weise verlangen, daß der Werth derselben von dem noch vorhandenen Werthe der Gegenstände abzurechnen ist.

Zur Begründung des Antrags XXV, 3 wurde ausgeführt:

Bei der Einsetzung eines Nacherben auf den Ueberrest gehe der Erblasser wie bei der gewöhnlichen Nacherbschaft von der Ansicht aus, daß die Substanz des Nachlasses möglichst zu Gunsten des Nacherben erhalten bleiben solle. Der Unterschied zwischen der Nacherbschaft auf den Ueberrest und der gewöhnlichen Nacherbschaft bestehe nur darin, daß bei der ersteren dem Vorerben eine gewisse Bewegungsfreiheit eingeräumt sei. Der Vorerbe solle nicht nur über die Nutzungen frei verfügen, sondern auch verbrauchbare Sachen aufzehren und zur Erbschaft gehörige Gegenstände, insbesondere Gelder, in seinen Nutzen verwenden dürfen. Befinde sich der Werth der in dieser Weise verwendeten Gegenstände noch in seinem Vermögen, so sei er zunächst nach Maßgabe der über die Surrogation geltenden Grundsätze zur Herausgabe verpflichtet. Die Grundsätze über die Surrogation reichten indessen nicht aus, um zur Annahme einer Herausgabepflicht in allen Fällen zu gelangen, in denen nach den Intentionen des Erblassers eine Herausgabepflicht bestehen solle. Die Grundsätze über die Surrogation versagten nämlich, wenn zwar aus den Mitteln der Erbschaft, nicht aber zu dem Zwecke erworben sei, um der Erbschaft einen Ersatz zuzuführen, z. B. wenn der Vorerbe ein Gut erworben und den Kaufpreis aus den Mitteln der Erbschaft bezahlt habe. In solchen Fällen entspreche es offenbar dem Willen des Erblassers, daß, wenn beim Eintritte des Falles der Nacherbschaft das Gut noch in den Händen des Vorerben sei, dieser wenigstens den Kaufpreis herauszugeben habe. Das Gleiche müsse gelten, wenn der Vorerbe Erbschaftsgegenstände mit seinen eigenen Sachen als wesentliche Bestandtheile verbunden oder Schulden, die er vor dem Erwerbe der Erbschaft kontrahirt, aus den Mitteln der Nacherbschaft bezahlt habe. Um diesen Fällen gerecht zu werden, müsse man den Antrag XXV, 3 annehmen. Der Antrag bezwecke keineswegs, den Anspruch auf die Herausgabe der Bereicherung zu gewähren. Habe der Vorerbe in der Erbschaft vorgefundene verbrauchbare Sachen, z. B. Brennmaterialien, verbraucht und dadurch Ersparnisse gemacht, so sei er zur Herausgabe der Bereicherung nicht verpflichtet. Gegen die vorgeschlagene Regelung werde geltend gemacht, es dürfe keinen Unterschied begründen, ob der Vorerbe die vor dem Erbfalle gemachten Schulden aus seinem eigenen Vermögen bezahle und demnächst von den Mitteln der Erbschaft lebe, oder ob er seinen Lebensunterhalt aus seinem eigenen Vermögen bestreite und die früher kontrahirten Schulden aus den Mitteln der Nacherbschaft decke. Dieser Einwendung gegenüber sei zu bemerken, daß der Vorerbe, wenn er den ersteren Weg einschlage, allerdings besser stehe. Dies sei aber ein Ergebniß, welches aus dem Wesen der Nacherbschaft folge. Wähle der Vorerbe den letzteren Weg, so handele er im Interesse der Erhaltung der Erbschaft. Es sei Sache des Vorerben, in welchem Umfang er das von dem Erblasser in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen wolle.

Der Antragsteller zu 4a führte aus:

Der Antrag XXV, 3 bezwecke nichts weiter als eine den Intentionen des Erblassers entsprechende Erweiterung des Surrogationsprinzips. Begrifflich erstreckte sich die Surrogation auf das Mehr, das in dem Vermögen des Vorerben vorhanden sei. Es entstehe nun die Frage, welche Rechtsform die vom

Erblasser gewollte Surrogation annehmen solle. Am Richtigsten sei es, einen obligatorischen Anspruch auf die Herausgabe der Bereicherung zu gewähren, jedoch nur in dem Umfang, in welchem die Herausgabepflicht dem Willen des Erblassers entspricht. Sei im einzelnen Falle anzunehmen, daß die Herausgabepflicht nicht diesem Willen entspricht, so müsse sie selbst dann verneint werden, wenn die Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs vorliegen. Um den mutmaßlichen Intentionen des Erblassers gerecht zu werden, müsse man sich aber Folgendes vergegenwärtigen. Wenn der Erblasser eine Nacherbschaft auf den Ueberrest anordne, komme es ihm auf die einzelnen zur Erbschaft gehörenden Sachen nicht an. Er betrachte die Erbschaft als eine Summe von Werthen, deren besondere Erscheinungsform gleichgültig sei. Die Herausgabepflicht erstrecke sich mithin auf das, was von dieser Summe von Werthen zur Zeit des Eintritts der Nacherbschaft noch vorhanden sei.

Was die von dem Vorerben bezahlten Schulden anbelange, so sei es richtiger, insoweit, als es sich um Schulden handele, welchen wirthschaftlich ein Vermögensverbrauch zu Grunde liege, die Herausgabepflicht selbst dann zu verneinen, wenn aus dem Nachlasse solche Schulden bezahlt seien, welche der Vorerbe bereits vor dem Eintritte des Erbfalls kontrahirt habe. Den Intentionen des Erblassers entspreche es unter Umständen vielleicht gerade, daß solche Schulden aus der Erbschaft bezahlt würden. Eventuell bedürfe es einer Vorschrift im Sinne des Antrags XXV, 3 überhaupt nicht, da die Wissenschaft und die Praxis bei richtiger Anwendung der für die Surrogation geltenden Grundsätze schon zu dem gleichen Ergebnisse gelangen würden. Das Gleiche gelte hinsichtlich des Antrags 4a.

Die Mehrheit nahm den Antrag XXV, 1 an und lehnte die übrigen Anträge ab, gab jedoch der Red.Komm. anheim, zu prüfen, ob nicht der §. 1825 in einer die Rechte des Nacherben noch klarer sichernden Weise zu fassen sei.

Erwogen war:

Die Minderheit gehe von der prinzipiellen Auffassung aus, daß die Nacherbschaft auf den Ueberrest eine gewöhnliche Nacherbschaft sei, nur mit einer gewissen freieren Verfügungsbefugniß des Vorerben. Diese Ansicht wäre vielleicht richtig, wenn es nur zwei Formen der Nacherbschaft gäbe, eine, welche den §§. 1815 bis 1824 unterliege, und eine, welche auf den Ueberrest beschränkt sei. Dem Erblasser sei es aber unbenommen, neben den beiden erwähnten Formen der Nacherbschaft andere Formen zu wählen und insbesondere zu bestimmen, daß die Substanz des Nachlasses grundsätzlich dem Nacherben erhalten bleiben, dem Vorerben aber eine größere Verfügungsfreiheit als bei der gewöhnlichen Nacherbschaft gewährt sein soll. Beschränke sich jedoch der Erblasser darauf, den Nacherben lediglich auf den Ueberrest zu berufen, so entspreche es seinen Intentionen, daß der Nacherbe wirklich nur das erhalte, was beim Eintritte des Falles der Nacherbschaft noch vorhanden sei. Bei der Herausgabepflicht des Vorerben seien allerdings die Grundsätze über die Surrogation zu berücksichtigen, welche der §. 1825 aufstelle. Ueber diese hinauszugehen, liege kein triftiger Grund vor. Habe der Vorerbe früher kontrahirte Schulden aus der Nacherbschaft bezahlt, so liege der Fall ebenso, wie wenn der Vorerbe die Schulden aus seinem eigenen Vermögen bezahlt und den entsprechenden Betrag zu seinen

Lebensbedürfnissen aus der Erbschaft verwendet habe. Habe der Vorerbe Erbschaftsgegenstände mit seinen eigenen Sachen zu wesentlichen Bestandtheilen verbunden, habe er z. B. zum Nachlasse gehörige Balken seinem Hause eingefügt, so entspreche es ebensowenig den Intentionen des Erblassers, daß eine Ersatzpflicht eintreten solle, wie wenn der Vorerbe die Balken als Brennmaterial verwendet habe. Fraglich könne die Ersatzpflicht in dem als Beispiel erwähnten Falle sein, wenn der Vorerbe ein Gut mit Mitteln der Erbschaft erworben habe. Hier scheine allerdings die Billigkeit für den Eintritt der Ersatzpflicht zu sprechen. Um diesen und ähnlichen Fällen gerecht zu werden, wäre es aber richtiger, die Beschlüsse zu §. 1825 eventuell einer Revision zu unterziehen, als einen außerordentlichen Bereicherungsanspruch zu gewähren, zu welchem die abgelehnten Anträge führen würden.

Verwendungs-
ansprüche.

Der Antrag XXV, 1 bestimmt in seinem §. 1840 Satz 2, daß der Vorerbe Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen nach §. 1815 I nur insoweit verlangen dürfe, als diese sich auf die noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände bezogen haben. Zur Begründung ist bemerkt:

Es folge aus der rechtlichen Stellung des Vorerben, daß er den Ersatz von Verwendungen beanspruchen dürfe, die er auf Gegenstände gemacht habe, welche beim Eintritte der Nacherbschaft noch vorhanden und dem Nacherben herauszugeben seien. Dagegen sei es nicht richtig, dem Vorerben Ansprüche auf den Ersatz von Verwendungen auch hinsichtlich solcher Gegenstände zu gewähren, die er nach der Verwendung in seinem Nutzen verbraucht habe. Es gehe z. B. nicht an, dem Vorerben einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten für eine Sache zu gewähren, die er später verkauft habe, um den Erlös in seinen Nutzen zu verwenden.

Der unter I mitgetheilte Antrag 4b schließt den Anspruch des Vorerben nur für Verwendungen und Aufwendungen in Ansehung derjenigen Erbschaftsgegenstände aus, die der Vorerbe in Folge der Beschränkung des Rechtes des Nacherben auf den Ueberrest nicht herauszugeben hat. Hiermit erklärte sich die Komm. einverstanden. Sie ging mit den beiden Antragstellern von der Anschauung aus, daß der Vorerbe Verwendungen auf solche Gegenstände, die er in Folge seiner freieren Stellung nicht herauszugeben habe, selbst tragen müsse. Verbrauche er einen Gegenstand, auf den er Verwendungen gemacht habe, oder verbrauche er dessen Erlös für sich, so verwende er nicht den ganzen Werth oder den ganzen Erlös aus dem Nachlaß in seinen Nutzen, sondern nur den Ueberschuß über den Betrag der Verwendungen; der Antrag XXV, 1 treffe aber für die Gegenstände nicht zu, die der Vorerbe auch dann nicht herauszugeben hatte, wenn ihm die freiere Stellung nicht eingeräumt war. Insbesondere dürfe der Vorerbe des Anspruchs auf außergewöhnliche Erhaltungskosten für eine Sache, die er behalten und dem Nacherben herausgeben wollte, nicht durch zufälligen Untergang der Sache verlustig werden. Die freiere Stellung, die ihm eingeräumt sei, rechtfertige es nicht, ihn die Gefahr der Verwendungen auf Gegenstände tragen zu lassen, in Ansehung deren er von der freieren Stellung keinen Gebrauch gemacht habe.

Den Satz 2 des Antrags 4b erachte man durch den über die Herausgabepflicht des Vorerben gefaßten Beschluß für erledigt.

II. Zum letzten Halbsatze des §. 1840 wurde bemerkt: Wenn der Vorerbe der Bestimmung des §. 1838 entgegen Sachen aus der Erbschaft verschenkt habe, so müsse er für verpflichtet erklärt werden, dem Nacherben den dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen. Der Entw. schreibe dies auch für den Fall vor, daß verbrauchbare Sachen verschenkt seien; seien aber nicht verbrauchbare Sachen verschenkt, so sollen dieselben hinsichtlich der Herausgabepflicht als nicht verschenkt behandelt werden. Der Entw. wolle nämlich den Vorerben dagegen schützen, daß er auch dann Schadenersatz zu leisten habe, wenn die verschenkte Sache später von einem Zufalle betroffen sei. Indessen könne im letzteren Falle von einem Schaden überhaupt nicht die Rede sein. Es werde deshalb richtiger sein, die Unterscheidung des Entw. fallen zu lassen und lediglich eine allgemeine Verpflichtung zum Schadenersatze festzustellen. Die Komm. stimmte dieser Auffassung, welche sämmtlichen Anträgen zu Grunde liegt, ohne Weiteres zu.

Schadens-
ersatz für
Schenkungen.

Von einer Seite wurde bemerkt: Nach dem Entw. solle für den Schadenersatz der Werth „zur Zeit der Schenkung“ maßgebend sein; dies sei nicht richtig, der entscheidende Zeitpunkt könne nur derjenige der Herausgabe sein.

Von anderer Seite wurde ausgeführt: Das Schenkungsversprechen sei neben der Schenkung nicht besonders erwähnt. Der Vorerbe könne also das Verbot der Schenkung dadurch umgehen, daß er sich im Wege der Schenkung zur Uebertragung eines Erbschaftsgegenstandes verpflichte. Die Herausgabe selbst erfolge dann auf Grund der obligatorischen Verpflichtung.

Die Komm. war darüber einverstanden, daß auch ein solches Schenkungsversprechen verboten sein solle, und überließ es der Red.Komm. zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die bisherige Redaktionsweise eine ausdrückliche Verdeutlichung der Vorschriften geboten sei.

III. Es wurde weiter bemerkt: Nach dem Beschlusse der Komm. auf §. 110 solle, wenn der Erblasser bei der gewöhnlichen Nacherbschaft den Vorerben von den im §. 1815 d Abs. 2, 3 (Anm. auf §. 125) bestimmten Beschränkungen befreit habe, diese Befreiung in das Grundbuch eingetragen werden. In gleicher Weise werde auch für die Fälle der §§. 1839, 1840 die Befreiung einzutragen sein. Die Komm. war hiermit sachlich einverstanden und überließ es der Red.Komm., zu prüfen, ob und in welcher Weise diese Auffassung im Gesetze zum Ausdruck zu bringen sei.

Eintragung
der
Befreiungen
des
Nacherben in
das
Grundbuch.

IV. Zu §. 1839 lagen noch vor:

1. der Antrag XXV, 2b;
2. der Antrag XXV, 1 zu §. 1840 Abs. 2, in den Worten:

oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachtheiligen, vermindert, so ist er dem Nacherben zum Schadenersatze verpflichtet.

Mißbrauch
der
Verfügungs-
freiheit.

Der Antragsteller zu 1 zog seinen Antrag zu Gunsten des Antrags 2 zurück; der Antrag 1 wurde aber von anderer Seite wieder aufgenommen.

Der Antrag 2 wurde angenommen, der Antrag 1 abgelehnt.

Den Anträgen liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Verfügungsfreiheit dem Vorerben nicht in dem Sinne eingeräumt sei, daß sie den Mißbrauch zu absichtlicher Schädigung des Nacherben gegen die Verantwortlichkeit aus dem

§. 749 des Entw. II decken solle (vergl. Dernburg, preuß. Priv.Recht III §. 160 zu Anm. 11); es sei daher nothwendig, den Vorerben für einen Mißbrauch seines Rechtes zu freier Verfügung dem Nacherben gegenüber verantwortlich zu machen. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch. Im Einzelnen wurde zu Gunsten der Fassung des Antrags 2 angeführt, daß dieselbe derjenigen des §. 1348 des Entw. II entspreche und daß kein Anlaß vorliege, dem letzteren ganz analog liegenden Falle gegenüber eine Abweichung eintreten zu lassen. Von anderer Seite wurde bemerkt: Der Antrag 2 sei wegen seiner Unbestimmtheit nicht ganz unbedenklich, aber nachdem die Komm. den Werthersatz wegen veräußerter Nachlaßgegenstände abgelehnt habe, erscheine es geboten, hier eine möglichst weite Fassung zu wählen, um auf diese Weise dem Nacherben die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorerben für den Fall zu erleichtern, daß dieser seine Befugnisse mißbrauche. Der Antrag 1 wurde dagegen aus dem Gesichtspunkte befürwortet, daß er präziser sei und den Punkt, auf welchen es ankomme, deutlich hervortreten lasse.

§. 1841.
Einsetzung mit
„freier
Verfügung“.

V. Zu §. 1841 war beantragt:

1. zu beschließen:

Die Vorschriften des §. 1839 gelten auch dann, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll.

2. die Vorschrift zu streichen.

Die Anträge wurden abgelehnt und §. 1341 angenommen.

Der Antrag 1 will die Auslegungsregel des Entw. im Anschluß an das sächs. B.G.B. und die Entw. von Mommsen und Bähr in eine Dispositivvorschrift verwandeln. Der Antrag auf Streichung des §. 1841 wurde damit begründet, daß nach der Gestaltung, welche man der Nacherbschaft gegeben habe, die Regel des §. 1841 nicht mehr dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entspreche. Die Komm. war der Ansicht, daß es sich nur um die Aufstellung einer Auslegungsregel handele, daß eine solche im Sinne des Entw. richtig sei und den Verhältnissen entspreche.

Anordnung
einer Pflög-
schaft durch
den Erblasser.

VI. Als §. 1841a war beantragt:

Zur Vertretung eines noch nicht geborenen oder eines unter der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft des Vorerben stehenden Nacherben bei Ausübung der Befugnisse, die dem Nacherben schon vor dem Nacherbfalle zustehen, hat das Nachlaßgericht einen Pfleger zu bestellen, wenn der Erblasser die Bestellung anordnet.

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung den Pfleger benennen.

hierzu die Unteranträge:

- a) auch den Fall zu berücksichtigen, daß die Persönlichkeit des Nacherben erst durch ein noch nicht eingetretenes Ereigniß bestimmt werde;
- b) als weitere Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift hinzuzufügen „wenn das Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Pflegers im Interesse des Nacherben für nothwendig erachtet“.

Der Hauptantragsteller erklärte sich damit einverstanden, daß die vorgeschlagene Bestimmung eventuell in das Vormundschaftsrecht versetzt und das „Nachlaßgericht“ durch das „Vormundschaftsgericht“ ersetzt werde.

Die Komm. nahm in eventueller Abstimmung den Unterantrag a und ferner mit 8 gegen 8 Stimmen unter Stichtentscheid des Vorsitzenden den Unterantrag b an, lehnte dann aber den so gestalteten Hauptantrag mit 8 gegen 8 Stimmen unter Stichtentscheid des Vorsitzenden ab.

Die Minderheit nahm folgenden Standpunkt ein: Dem Nacherben seien in den §§. 1815a, b, d, f, g, h, m und p der Vorl. Zuf.¹⁾ eine Reihe von Rechten eingeräumt, damit derselbe schon vor dem Eintritte der Nacherbfolge seine Interessen dem Vorerben gegenüber in wirksamer Weise wahrnehmen könne. Es kämen aber Fälle vor, in welchen der Nacherbe nicht in der Lage sei, diese Rechte selbst wahrzunehmen, und in diesen Fällen sei nicht genügend für seine Vertretung gesorgt. Dies könne zunächst vorkommen, wenn der Nacherbe unter der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft des Vorerben stehe, ferner dann, wenn als Nacherbe eine noch nicht geborene Person eingesetzt sei, und endlich sei mit dem Unterantrag a auch der Fall zu berücksichtigen, wenn die Persönlichkeit des Nacherben durch ein noch nicht eingetretenes Ereigniß bestimmt werde. Nach den §§. 1738, 1742 sei die Einsetzung einer Pflegschaft in solchen Fällen zwar zulässig, aber nicht genügend sichergestellt. In dem §. 1738 sei hauptsächlich an die Verwaltung eines Vermögens für den Pflegsling gedacht; darum handele es sich aber hier nicht, sondern um die Vornahme einzelner Kontrollmaßregeln. Nach dem §. 1742 hänge die Einsetzung einer Pflegschaft von dem Ermessen des Gerichts ab. Auf die Initiative des Gerichts dürfe man sich aber nicht verlassen, da die Einsetzung der Nacherbschaft vielfach gar nicht zur Kenntniß des Gerichts gelangen werde, und ebensowenig sei darauf zu rechnen, daß Verwandte oder andere Interessenten immer die nöthigen Schritte thun würden, um die Rechte des Nacherben zu wahren. Denn erfahrungsgemäß pflegten sich Fremde nur ungern in das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern — und um dieses werde es sich regelmäßig handeln — einzumischen. Hiernach erscheine es geboten, dem Erblasser, welcher jedenfalls im Allgemeinen die Verhältnisse richtig beurtheilen werde und dessen eigene Interessen mit in Betracht kämen, die Befugniß zu geben, die Einsetzung einer Pflegschaft anzuordnen; auch die Benennung des Pflegers durch den Erblasser sei durchaus zweckmäßig. Man wolle den Erblasser darauf verweisen, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen und diesen mit der Wahrnehmung der Rechte des Nacherben zu beauftragen. Indessen sei es nicht zweifellos, ob die Bestellung eines Testamentsvollstreckers zu dem in Rede stehenden Zwecke angängig sei. Jedenfalls werde im einzelnen Falle die Einsetzung einer Pflegschaft einfacher und weniger kostspielig sein, und es sei, wenn man überhaupt eine wirksame Fürsorge des Erblassers in der fraglichen Richtung zulassen wolle, nicht abzusehen, warum das nicht in der Form der Anordnung einer Pflegschaft möglich sein solle. Daß minderjährige oder noch nicht geborene Kinder zu Nacherben bestimmt würden, während die Eltern als Vorerben

¹⁾ Es entspricht dem §. 1815 a C. II §. 1994, R.T. §. 2096, B.G.B. §. 2121; wegen der §§. 1815 b, d, f, g, h, m und p vergl. C. 151 und Anm. 1, 3 auf C. 152.

eingesetzt seien, komme außerordentlich häufig vor, weshalb der Antrag eine große praktische Bedeutung habe. Der code civil Art. 1056 gehe noch über den Antrag hinaus, indem er die Pflegschaft obligatorisch mache, so daß sie auch dann eintrete, wenn der Erblasser von dem ihm nach dem Art. 1055 zustehenden Rechte, einen Pfleger zu ernennen, keinen Gebrauch mache. Der Unterantrag b dagegen sei abzulehnen, weil derselbe eine zu große Abschwächung des Prinzips bedeute.

Die Mehrheit ließ sich von folgenden Erwägungen leiten:

Die Zulässigkeit einer Pflegschaft in den im Antrage berührten Fällen könne keinem Zweifel unterliegen. Dagegen sei es sehr fraglich, ob ein hinreichendes Bedürfnis für die Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift vorliege. In dem geltenden Rechte fehle es an einer ähnlichen Vorschrift; Mißstände hätten sich daraus nicht herausgestellt. Die Bestimmungen des Entw. böten genügende Mittel, um den Nacherben, wenn dieser selbst an der Wahrnehmung seiner Interessen verhindert sei, vor einer Beeinträchtigung seiner Rechte zu schützen. Das Vormundschaftsgericht müsse, wenn es bei pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse zu der Ansicht gelange, daß die Rechte des Nacherben gefährdet seien, von Amtswegen einschreiten und einen Pfleger ernennen. Wenn der Erblasser in weiterem Maße, als dies dem Staate aus allgemeinen Rücksichten erforderlich erscheine, eine Fürsorge für seinen Nachlaß anordnen wolle, so sei der gegebene Weg der, daß er einen Testamentsvollstrecker ernenne. Ein besonderes Bedenken gegen den Antrag ergebe sich daraus, daß derselbe der Anordnung der Pflegschaft durch den Erblasser auch dann Wirksamkeit verleihen wolle, wenn das Vormundschaftsgericht bei pflichtmäßiger Prüfung der Sachlage die Einsetzung einer Pflegschaft nicht für geboten erachte. Es könne somit der Erblasser ein staatliches Eingreifen auch da erzwingen, wo die zuständigen staatlichen Behörden dasselbe nicht für angezeigt hielten. Eine derartige Regelung sei nicht angängig und man werde nicht umhin können, dem bezeichneten Bedenken durch die Annahme des Unterantrags b zu begegnen. Werde aber der Hauptantrag durch den Unterantrag b ergänzt, so würde allerdings das Prinzip des Hauptantrags so sehr abgeschwächt, daß die Anordnung der Pflegschaft durch den Erblasser kaum etwas Weiteres sein würde als eine Anregung für das Gericht, die Einsetzung einer Pflegschaft in Erwägung zu ziehen. Da nun ein dringendes Bedürfnis für die Aufnahme der Vorschrift nicht dargethan sei und dieselbe mit dem Unterantrage b immerhin nur eine geringe praktische Bedeutung haben würde, so erscheine es richtiger, von der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung ganz abzusehen.

Vermächtniß.

§. 1842.

Der
Beschwerte:
der Erbe.

VII. Man wandte sich dem vierten Titel über das Vermächtniß zu.

Zu §. 1842 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Hat der Erblasser ein Vermächtniß angeordnet, ohne den Beschwerten zu bezeichnen, so ist der Erbe der Beschwerte.

2. hierzu der Zusatzantrag, hinzuzufügen:

sofern nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergibt.

Der Antrag 1 hat nur redactionelle Bedeutung.

Der Antragsteller zu 2 bemerkte: Es könne vorkommen, daß der Erblasser auch einen Anderen als den Erben beschweren wolle, ohne den Beschwerden als solchen ausdrücklich zu bezeichnen; man werde gut thun, hierauf bei der Fassung des §. 1842 Rücksicht zu nehmen.

Die Komm. war der Meinung, daß der Antrag 2 sachlich zu billigen sei, und überließ die Prüfung der Frage, ob eine besondere Verbeugung des §. 1842 in der Fassung des Antrags 2 nothwendig erscheine, der Red.Komm.

VIII. Der §. 1843, welcher eine Auslegungsregel für den Fall aufstellt, daß mehrere Erben oder Vermächtnißnehmer mit demselben Vermächtnisse beswert sind, wurde nicht beanstandet.

§. 1843.
Mehrere Be-
schwerte.

IX. Zu §. 1844 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

§. 1844.
Der Bedachte:
Ver-
äußerungs-
verbot,

Hat der Erblasser dem Erben die Veräußerung eines zum Nachlasse gehörenden Gegenstandes oder die Verfügung von Todeswegen über einen solchen Gegenstand verboten und die Person bezeichnet, zu deren Gunsten das Verbot bestimmt ist, so ist anzunehmen, daß diese Person den Gegenstand nach dem Tode des Erben als Vermächtniß erhalten soll.

Hat der Erblasser dem Erben die Verfügung von Todeswegen über einen zum Nachlasse gehörenden Gegenstand verboten, ohne die Person zu bezeichnen, zu deren Gunsten das Verbot bestimmt ist, so ist anzunehmen, daß die gesetzlichen Erben des Erben nach dem Tode des letzteren den Gegenstand als Vermächtniß erhalten sollen. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

2. die Vorschrift zu streichen.

Bei der Abstimmung wurde der Schlußsatz des Antrags 1 eventuell angenommen, und zwar auch als Zusatz zum Entw.; alsdann wurde der Antrag 1 abgelehnt und der Antrag 2 angenommen.

Für die Streichung wurde geltend gemacht: Die Bestimmung des §. 1844 sei selbstverständlich, soweit der Fall geregelt werde, daß der Erblasser dem Erben die Veräußerung eines Nachlassgegenstandes verboten und gleichzeitig die Person bezeichnet habe, zu deren Gunsten das Veräußerungsverbot wirken solle. Habe aber der Erblasser eine solche Person nicht bezeichnet, so sei zu unterscheiden: habe der Erblasser dem Erben die Verfügung von Todeswegen über den Nachlassgegenstand untersagt, so könne die Vorschrift des §. 1844 nicht aufrechterhalten werden, weil man die ganz analog liegende Vorschrift des §. 1806 gestrichen habe. (Vergl. S. 79.) Wenn aber der Erblasser dem Erben die Veräußerung des Nachlassgegenstandes untersagt habe, so sei die Vorschrift des Entw., daß die gesetzlichen Erben des Erben nach dem Tode des letzteren die Sache als Vermächtniß erhalten sollen, in den meisten Fällen nicht richtig. Der Erblasser denke nicht an ein solches Vermächtniß. Seine Absicht werde regelmäßig sein, die bezeichnete Sache nicht in fremde Hände gelangen zu lassen, dieselbe insbesondere dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen. Die Auslegungsregel des Entw. sei also zu verwerfen.

Dementgegen wurde die Beibehaltung des §. 1844 befürwortet. Denn daß die in ihm getroffene Regelung in ihrem ersten Theile richtig sei, werde nicht bezweifelt werden; was aber den zweiten Theil anbelange, so habe der Richter ja immer das Recht, geeigneten Falles die Verfügung des Erblassers als widersinnig zu behandeln oder aber in einer Weise umzudeuten, daß sie dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entspreche. Die wirkliche Absicht des Erblassers werde bei einem Veräußerungsverbot in der That meist dahin gehen, daß die Sache der „Familie“ erhalten werde. (Vergl. preuß. N. R. I, 12 §. 534.) Der Begriff der „Familie“ sei aber zu unbestimmt, als daß man diese als bedacht behandeln könne. Es entspreche hiernach den Verhältnissen am Meisten, die gesetzlichen Erben des Erben als nach seinem Tode bedacht zu behandeln — allerdings mit Ausschluß des Fiskus.

§. 1845.
Boraus-
vermachtniß.

X. Zu §. 1845 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Hat der Erblasser einem Erben ein Vermächtniß zugewendet (Borausvermachtniß), so ist dasselbe im Verhältnisse des Erben zu Miterben, Nacherben und Vermächtnißnehmern auch insoweit wirksam, als der Erbe selbst beschwert ist.

(Werde für das Verhältniß zu einem Erbschaftskäufer eine ausdrückliche Vorschrift für erforderlich erachtet, so solle der §. 450 Abs. 1 des Entw. II den Zusatz erhalten:

Ein Borausvermachtniß ist dem Käufer gegenüber auch insoweit wirksam, als der Verkäufer selbst beschwert ist.

Werde die Beibehaltung des Abs. 3 für erforderlich erachtet, so solle derselbe den Zusatz erhalten:

und es ausschlagen, auch wenn er die Erbschaft annimmt.)

2. den Abs. 2 zu fassen:

Das Borausvermachtniß gilt als Vermächtniß auch insoweit, als der bedachte Erbe selbst beschwert ist.

A. Der Abs. 1 des §. 1845, hinsichtlich dessen der Antrag 1 nur redaktionelle Bedeutung hat, wurde sachlich gebilligt.

B. Beim Abs. 2 trat eine sachliche Meinungsverschiedenheit über das Wesen des Borausvermachtnisses hervor. Der Antragsteller zu 2 ging davon aus, daß hinsichtlich des Borausvermachtnisses der Erbe den Nachlassgläubigern gegenüber als Vermächtnißnehmer zu behandeln sei. Praktische Bedeutung gewinne diese Frage, wenn z. B. ein Nachlassgläubiger seine Forderung im Nachlasskonkurs oder im Aufgebotsverfahren nicht anmelde. Der Erbe brauche in solchen Fällen, wenn der Gläubiger sich erst nachträglich melde, ihm gegenüber das Borausvermachtniß nicht als Theil der Erbschaft sich anrechnen zu lassen, sondern behalte dasselbe als Vermächtniß. Dieser Auffassung entspreche die einfachere Fassung des Antrags 2. Der Antragsteller zu 1 wollte dagegen eine engere Auffassung des Borausvermachtnisses festhalten. Die Erwähnung des Erbschaftskäufers erachtete derselbe im Hinblick auf die Fassung des §. 449 des Entw. II für überflüssig; eventuell werde der §. 450 des Entw. II entsprechend zu ergänzen sein.

Die Komm. beschloß, eventuell den Erbschaftskäufer ausdrücklich zu erwähnen, nahm dann aber den Abs. 2 endgültig in der Fassung des Antrags 2 an.

C. Den Abs. 3 des §. 1845 beschloß man, nachdem der im Antrag 1 vorgeschlagene Zusatz als selbstverständlich abgelehnt war, zu streichen, da die Bestimmung wesentlich nur mit Rücksicht auf andere Vorschriften des geltenden Rechtes gegeben sei, nach dem Entw. aber ein Zweifel über die Richtigkeit des ausgesprochenen Satzes nicht zu befürchten sei.

XI. Zu §. 1846, welcher die §§. 1792 bis 1796 auf den Fall für anwendbar erklärt, wenn es sich um die Theilung eines Vermächtnißgegenstandes unter mehrere mit ihm Bedachte handelt, war beantragt:

§. 1846.
Mehrere Be-
dachte.

den Abs. 2 zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

A. Der Abs. 1 wurde nicht beanstandet.

B. Zum Abs. 2 bemerkte der Antragsteller: Die Bestimmung sei selbstverständlich. Wenn eine Forderung als einheitlicher Gegenstand mehreren Vermächtnißnehmern hinterlassen sei, so sei dadurch die Forderung nicht schon ohne Weiteres getheilt, die Vermächtnißnehmer erlangten nach dem Entw. vielmehr nur einen Anspruch auf Uebertragung der Forderung. Die letztere könne dann allerdings nur in der Weise übertragen werden, daß der Erbe dieselbe theile, der Vermächtnißnehmer habe mithin einen Anspruch auf Theilung. Das Verhältniß sei daselbe, wie wenn eine Sache mehreren Vermächtnißnehmern gemeinschaftlich hinterlassen ist. Von anderer Seite wurde der letzteren Ansicht widersprochen. Bei einer Sache könnten nur ideelle Theile übertragen werden, bei einer Forderung, welche eine Menge vertretbarer Sachen zum Gegenstande habe, könne aber eine wirkliche Theilung der Forderung eintreten. Der Abs. 2 sei indessen als entbehrlich zu betrachten.

XII. Zu §. 1847, welcher bei Unbestimmtheit der Bezeichnung des Vermächtnißgegenstandes das Vermächtniß für nichtig erklärt, gab die Komm. den Anträgen auf Streichung statt.

§. 1847.

347. (S. 6887 bis 6912.)

I. Die Komm. erledigte zunächst folgende zum Familienrechte gestellten §§. 1497, 1455, Anträge:

1. im §. 1437 Abs. 1 den Satz 2 zu fassen:

Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.

2. im §. 1455 Abs. 2 und im §. 1475a der Zus. d. Red.Komm.¹⁾ zu sagen:

durch eine in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung.

Beide Anträge wurden angenommen.

Bereits bei der Berathung der zu §. 12591 der Zus. d. Red.Komm. vorgeschlagenen Abänderung (vergl. S. 133) war angeregt worden, auch in den Fällen

§§. 1497, 1455,
1475.
Form-
vorschrift.

¹⁾ Dem §. 1475a entspricht C. II §. 1493.